

Aktienkapital: 150,000.000 Kronen. Kauf, Verkauf und Belegung von Wertpapieren; Börsenordres; Verwaltung von Depots, Safe-Deposits etc.

Filiale der K. K. priv. Oesterreichischen in Laibach



Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Preßergasse Nr. 50.

Reserven: 95,000.000 Kronen. Escompto von Wechseln u. Devisen; Geld-einlagen geg. Einlagsbücher u. im Kontokorrent; Militär-Heiratskautionen etc.

Kurse an der Wiener Börse vom 1. April 1913.

Table of stock and bond prices with columns for Schluszkurs, Geld, and Ware. Includes sections for Allg. Staatschuld., Oesterr. Staatschuld., Eisenbahn-Prioritäts-Oblig., and various bank and industrial stocks.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 74.

Mittwoch den 2. April 1913.

(Zu Dep. VII, Nr. 1250 vom Jahre 1913 - Beiblatt Nr. 15 zum Verordnungsblatt für die f. f. Landwehr.)

Konkursausschreibung

für die Aufnahme von Aspiranten in eine f. u. f. Infanterie- oder die f. u. f. Kavalleriekadettenschule mit der Widmung für die f. f. Landwehr.

Mit Beginn des Schuljahres 1913/14 (21. September) werden in den ersten Jahrgang der f. u. f. Kadettenschulen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder Aspiranten mit der Widmung für die f. f. Landwehr aufgenommen.

Die Einteilung der Aspiranten in die einzelnen f. u. f. Infanteriekadettenschulen erfolgt seitens des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium.

Für den Eintritt ist das erreichte 14. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr festgesetzt.

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

Bei Altersüberschreitungen bis zu einem Jahre kann die Nachsicht derselben in den Aufnahmestellen erbeten werden; die Entscheidung trifft das Ministerium für Landesverteidigung.

In die höheren Jahrgänge werden keine Aspiranten aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen sind in der 'Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die f. u. f. Kadettenschulen' (Aufgabe vom Jahre 1900 mit Nachträgen vom Jahre 1902 und 1905) enthalten; hier werden nur die allgemeinen Bedingungen hervorgehoben.

- 1.) Die Staatsbürgerschaft der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder; 2.) die körperliche Eignung; 3.) ein makelloses Vorleben (entsprechendes sittliches Verhalten); 4.) das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter; 5.) die erforderliche Vorbildung; 6.) die Übernahme der Verpflichtung zum rechtzeitigen Ertrag des Schulgeldes, in der Kavalleriekadettenschule auch des Equitationsbeitrages.

Die Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die f. u. f. Kadettenschulen kann vom Verlag der f. f. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, L. Seilerstraße 24, oder von der Hofbuchhandlung L. B. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.

Zu Punkt 5 (Vorbildung):

Den Nachweis der entsprechenden Vorbildung haben sämtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeugnissen und die Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu liefern.

Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Aspirant die vier unteren Klassen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule absolviert und in beiden Semestern des letzten Jahres einen mindestens 'genügenden' Gesamterfolg erreicht hat.

Absolventen der mit Verordnung des f. f. Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Z. 22.503, errichteten, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurse werden probeweise zur Aufnahmeprüfung für den ersten Jahrgang zugelassen, wenn sie einen solchen Lehrgang, an welchem die deutsche und die französische Sprache, dann die obligate Unterrichtsgegenstände sind, mit mindestens 'befriedigendem' (gutem) Erfolg absolviert haben und wenn der Bedarf nicht durch Mittelschüler gedeckt ist.

Bürgerschulen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sind rüchlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse den Mittelschulen nicht gleichgestellt.

Für den Eintritt in den ersten Jahrgang ertritt sich die Aufnahmeprüfung auf nachfolgende Unterrichtsgegenstände: 'Deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie', und zwar in jenem Umfange, in dem diese Gegenstände in den vier unteren Klassen der Mittelschule gelehrt werden.

Die Aufnahmeprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

Es ist gestattet, daß sich die Aspiranten hierbei, als Erleichterung zur Darlegung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten, ihrer Muttersprache bedienen. Sie müssen aber die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie den Vorträgen folgen können.

Zu Punkt 6 (Schulgeld):

Das Schulgeld beträgt:

- a) für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren aller Standesgruppen, evangelischen, griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Militärbeamten, Militärkapellmeistern, Unteroffizieren und in keine Rangklasse eingereihten Militärgasisten des aktiven, des Ruhe- und Invalidentandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr 24 Kronen jährlich;

Privatschüler haben sich, um gültige Zeugnisse zu erlangen, rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

- b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren und unter a) genannten Militärggeistlichen und Militärbeamten in der Reserve der gesamten bewaffneten Macht und im Verhältnis der Evidenz der Landwehr, von Offizieren (Militärbeamten) im Verhältnis 'außer Dienst', dann von Hof- und Zivilstaatsbeamten und von Hof- und Ziviltaatsbediensteten sowie von bosnisch-hercegovinischen Landesbeamten und bediensteten 160 Kronen jährlich;
- c) für Söhne aller übrigen österreichischen Staatsbürger 300 Kronen jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im Vorhinein am 21. September und am 1. April jedes Jahres bei der Kasse der betreffenden Kadettenschule zu erlegen.

Für Zöglinge der Kavalleriekadettenschule ist jährlich ein Beitrag von 400 Kronen in den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse für den Reitunterricht gegründeten Equitationsfonds in den gleichen Raten wie das Schulgeld zu erlegen. Für die Söhne der unter a) genannten Militärpersonen beträgt dieser Beitrag die Hälfte. Schulgeldermäßigungen werden an dieser Anstalt nicht gewährt.

Der Ertrag eines Kostgeldes wird nicht gefordert.

Die nach beigelegtem Formular ausgefertigten Aufnahmestellen sind nach Erhalt des ganzjährigen Schulzeugnisses für das Schuljahr 1912/1913 bis längstens ersten August 1913 beim nächstgelegenen f. f. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

Die direkte Vorlage der Gesuche an das Ministerium für Landesverteidigung ist unzulässig.

Den Aufnahmestellen sind beizuschließen:

- 1.) Der Tauf (Geburts)schein des Aspiranten;
- 2.) der Heimatschein desselben;
- 3.) das von einem aktiven Arzte des f. u. f. Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ausgefertigte ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Aspiranten für die Militärerziehung (Dienstbuch N-26);
- 4.) das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1911/12 und sämtliche Schulzeugnisse für das Schuljahr 1912/13;
- 5.) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Sittenzeugnis (nur dann,

Bei der Kadettenschule findet die Konstatierung der körperlichen Eignung der zur Aufnahmeprüfung einberufenen Aspiranten durch eine Kommission statt, die an den Befund dieses ärztlichen Zeugnisses nicht gebunden ist.

Wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen.

wenn im Schulzeugnis die Angabe über das entsprechende sittliche Betragen fehlt oder wenn der Eintritt in die Kadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte).

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Nach Beginn des Schuljahres findet eine Aufnahme von Aspiranten nicht mehr statt.

Wien, im März 1913.

Vom f. f. Ministerium für Landesverteidigung.

Muster

eines Aufnahmestellens.

An

das f. f. Ministerium für Landesverteidigung in Wien.

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Emanuel R. in den ersten Jahrgang einer f. u. f. Infanteriekadettenschule (der f. u. f. Kavalleriekadettenschule in Mährisch-Weiskirchen) mit der Widmung für die f. f. Landwehr, und zwar wenn möglich nach Königfeld, Lemberg oder Krakau.

- Als Aufnahmestellen lege ich bei: 1.) Den Tauf (Geburts)schein meines Sohnes (Alter 16 Jahre); 2.) den Heimatschein desselben (Heimatrechtlich in Prag); 3.) das militärärztliche Gutachten (tauglich ohne Gebrechen); 4.) die Schulzeugnisse der letzten zwei Studienjahre meines Sohnes (erste Fortgangsklasse).

Ich erkläre, daß mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme in die f. u. f. Kadettenschulen vollständig bekannt sind und daß ich mich verpflichte, allen dazuliegender festgestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Kadettenschule aufgenommen wird.

..... am ..ten .. 1913.

Franz R.

(Angabe des Charakters, beziehungsweise der Lebensstellung und der Adresse des Wittstellers; falls ein Vormund bestellt ist, hat dieser das Gesuch mitzufertigen.)

Anmerkung. 1.) Nachstehend werden die in Betracht kommenden Infanteriekadettenschulen mit Angabe der an den betreffenden Anstalten zum Vortrag gelangenden Nationalsprachen der Monarchie aufgezählt: Wien, Prag, Königfeld (böhmisch); Krakau, Lemberg (polnisch und ruthenisch); Ljubanow (kroatisch); Marburg (slowenisch); Innsbruck (italienisch).

Die Kavalleriekadettenschule (böhmisch und polnisch) befindet sich in Mährisch-Weißkirchen.

2.) Das Besuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beifagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, je mit einer Stempelmarke von 30 Heller zu versehen.

Muster 2.

Aufnahmsgesuch um einen Zahlplatz.

An

das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien.

Stempel 1 Krone

Ich bitte um Aufnahme meines Sohnes Adolf N. in den ersten Jahrgang der k. k. Militär-Oberrealschule (Franz Joseph-Militärakademie) in Wien und um Verleihung eines Zahlplatzes.

- Als Aufnahmsdokumente schließe ich bei: 1.) Den Tauf (Geburts) schein, 2.) den Heimatschein, 3.) das Schulzeugnis des ersten Semesters des gegenwärtigen Schuljahres 1912/13 und das ganzjährige Schulzeugnis für das verfloßene Schuljahr 1911/12 meines Sohnes, 4.) das militär (Landwehr) ärztliche Gutachten, 5.) die amtliche Bestätigung, daß ich in der Lage bin, die Kosten eines Zahlplatzes, und zwar auch des erhöhten Kostgeldes in der Militärakademie, zu bestreiten.

Es ist mir bekannt, daß die Verleihung eines Platzes noch keineswegs die tatsächliche Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung sichert, diese vielmehr erst nach erneuert konstatiertem Tauglichkeit und erfolgreicher Ablegung der Aufnahmsprüfung erfolgen kann.

Ich verpflichte mich nach Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung zur regelmäßigen Bezahlung des Kostgeldes von jährlich (*800 Kronen in der Militär-Oberrealschule und) 1800 Kronen an der Militärakademie, sowie zur seinerzeitigen Erlegung des erst festzustellenden Betrages für die Ausstattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der Militärakademie als Offizier, dann zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlich 28 Kronen zu den vorgeschriebenen Terminen an die Anstaltskassa.

Ich erkläre mich ferner mit einer vom Ministerium für Landesverteidigung event. verfügten Zuteilung meines Sohnes auf die Dauer seiner militärakademischen Studien zur k. u. k. Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt bei Aufrechterhalten seiner Widmung für die k. k. Landwehr ausdrücklich einverstanden (und bitte um diese Zuteilung), (bitte jedoch, ihn nach Tauglichkeit in Wien zu belassen).

[Während der Zeit vom ... bis ... (Juli und August) werde ich in N., ... gasse Nr. ... (Aufenthalt, Sommerfrische usw.) wohnen.] Eine etwaige Änderung meiner Adresse werde ich dem Ministerium für Landesverteidigung direkt bekanntgeben.

N., am ... Mai 1913.

Wilhelm N.,

Gutsbesitzer,

wohnhaft in N., ... gasse Nr. ...

¹ Das Zutreffende zu schreiben. ² Entfällt in Gesuchen um Aufnahme in die Militärakademie.

³ Nur in Gesuchen um Aufnahme in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie zu schreiben.

⁴ Nur zutreffendenfalls aufzunehmen. **Anmerkung.** Die Stempelgebühren sind dieselben wie bei Muster 1.

Muster 3.

Aufnahmsgesuch um ausnahmsweise Verleihung eines (halben) Freiplatzes.

An

das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien.

Stempel 1 Krone

Ich bitte um Aufnahme meines Sohnes Ferdinand N. in den ersten Jahrgang der k. k. Militär-Oberrealschule (Franz Joseph-Militärakademie in Wien) und um ausnahmsweise Beteiligung desselben mit einem ganzen (halben) Freiplatz.

- Als Aufnahmsdokumente lege ich bei: 1.) Den Tauf (Geburts) schein; 2.) den Heimatschein meines Sohnes; 3.) das Schulzeugnis des ersten Semesters des gegenwärtigen Schuljahres

1912/13¹ und die Schulzeugnisse für das verfloßene Schuljahr 1911/12;

4.) das militär (Landwehr) ärztliche Gutachten;

5.) den (die) amtlichen Nachweis (se) meiner finanziellen und sonstigen Berücksichtigungswürdigkeit.

Es ist mir bekannt, daß die Verleihung eines Platzes noch keineswegs die tatsächliche Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung sichert, diese vielmehr erst nach erneuert konstatiertem Tauglichkeit und erfolgreicher Ablegung der Aufnahmsprüfung erfolgen kann.

Ich verpflichte mich nach Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung das Schulgeld von jährlich 28 Kronen an die Anstaltskassa abzuführen (sowie im Falle der Verleihung eines halben Freiplatzes das jährliche halbe Kostgeld regelmäßig zu den vorgeschriebenen Terminen, dann seinerzeit die Hälfte des erst festzustellenden Betrages für die Ausstattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der Militärakademie als Offizier zu erlegen).

Es ist mir ferner bekannt, daß meinem Sohne, falls er während seiner Militärerziehung einen geringeren als den „guten“ Gesamterfolg erzielen sollte, die ausnahmsweise zugestandene Begünstigung aberkannt werden wird.

Ich erkläre mich ferner mit einer vom Ministerium für Landesverteidigung event. verfügten Zuteilung meines Sohnes auf die Dauer seiner militärakademischen Studien zur k. u. k. Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt bei Aufrechterhalten seiner Widmung für die k. k. Landwehr ausdrücklich einverstanden (und bitte um diese Zuteilung), (bitte jedoch, ihn nach Tauglichkeit in Wien zu belassen).

Eine etwaige Änderung meiner Adresse werde ich dem Ministerium für Landesverteidigung direkt bekanntgeben.

N., am ... Mai 1913.

Wilhelm N.,

Oberrevident der k. k. Staatsbahnen, wohnhaft in N., ... gasse Nr. ...

¹ Dieses Schulzeugnis sowie das in die Anstalt mitzubringende ganzjährige v. Schuljahr 1912/13 müssen Vorzugszeugnisse sein oder mindestens einen „sehr guten“ Gesamterfolg nachweisen. Dieser entspricht dem Zahlenwerte 3,4 im Sinne der Fußnote zu Punkt 5 (Vorbildung) dieser Konkursausschreibung.

² Im Falle der Bewerbung um einen ganzen Freiplatz ist ein Mittellosigkeitszeugnis beizubringen. Den Gesuchen um einen halben Freiplatz ist die amtliche Bestätigung anzuschließen, daß der Bewerber nur in der Lage ist, die Kosten eines solchen zu bestreiten.

³ Nur in Gesuchen um Aufnahme in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie zu schreiben.

⁴ Nur das Zutreffende zu schreiben. **Anmerkung.** Die Stempelgebühren sind dieselben wie bei Muster 1.

(Zu Dep. VII, Nr. 1250 vom Jahre 1913 — Beiblatt Nr. 15 zum Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.)

Konkursausschreibung¹

für die Aufnahme von Aspiranten in die k. k. Militär-Oberrealschule und die k. k. Franz Joseph-Militärakademie in Wien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1913/14 (1. September in der Militär-Oberrealschule, 21. September in der Militärakademie) werden in den ersten und zweiten Jahrgang der k. k. Militär-Oberrealschule sowie in den ersten Jahrgang der k. k. Franz Joseph-Militärakademie Aspiranten für Frei- und Zahlplätze mit der Widmung für die k. k. Landwehr aufgenommen.

Die Aufnahme in den zweiten Jahrgang der Militär-Oberrealschule ist jedoch nur auf eine geringe Zahl von Plätzen beschränkt. Eine Anzahl der in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie aufgenommenen Aspiranten wird bei Aufrechterhalten ihrer Widmung für die k. k. Landwehr auf die Dauer der militärakademischen Studien der k. u. k. Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt zugeteilt.

Diese Zuteilung beruht bei tunlichster Berücksichtigung diesfälliger Wünsche der

¹ Exemplare dieser Konkursausschreibung mit der Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfung sowie die „Organischen Bestimmungen“ für die oben genannten Anstalten (Dienstbuch A—1, abg. 1, Ausgabe 1912) können von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei oder von der Hofbuchhandlung V. W. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.

Angehörigen der Militärakademie der k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme aller Aspiranten ohne Unterschied der Platzkategorie sind:

- 1.) Die österreichische Staatsbürgerschaft; 2.) die körperliche Eignung; 3.) ein befriedigendes sittliches Verhalten; 4.) das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter.

Für den Eintritt in die Militär-Oberrealschule, und zwar in den ersten Jahrgang ist das erreichte 14. und nicht überschrittene 16., in den zweiten Jahrgang das erreichte 15. und nicht überschrittene 17., für den Eintritt in den ersten Jahrgang der Militärakademie das erreichte 17. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr festgesetzt.

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

Bei Altersdifferenz kann im Aufnahmsgesuch um die Rücksicht angefordert werden.

5.) Die erforderliche Vorbildung. Den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung haben sämtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeugnissen und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung zu liefern.

Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Aspirant nachbezeichnete Klassen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule mit mindestens „gutem“ Gesamterfolg absolviert hat, und zwar für den ersten Jahrgang der Militär-Oberrealschule die 4., für den zweiten Jahrgang der Militär-Oberrealschule die 5. und für den ersten Jahrgang der Militärakademie die letzte Klasse.

Das Reife (Maturitäts)zeugnis einer öffentlichen Realschule oder eines öffentlichen Gymnasiums erbringt den Nachweis der entsprechenden Vorbildung für die Militärakademie.

Eine Studiennachsicht wird nicht erteilt.

Alle Aspiranten müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen. Die militärischen Geschicklichkeiten, dann die militärischen Übungen bilden keinen Gegenstand der Prüfung.

Die Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfung liegt bei.

Aufnahmsgesuche.

Die nach den Mustern 1 bis 8 zu verfassenden Gesuche für alle Platzkategorien sind von den Personen der bewaffneten Macht im Dienstweg, von Hof- und Zivilstaatsbediensteten im Wege ihrer unmittelbaren vorgesetzten Behörde demjenigen Landwehrterritorialkommando einzufenden, in dessen Bereich die Gesuchsteller angestellt sind oder wohnen.

Alle anderen Personen haben die Gesuche bei dem nächsten Landwehr-Ergänzungsbereichskommando (in Wien beim Landwehrplatzkommando) einzubringen.

Die Gesuche sind von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Aspiranten zu unterschreiben oder mitzufertigen und spätestens

bis 15. Mai 1913

bei den betreffenden Behörden zu überreichen.

Den Gesuchen sind die in den Mustern unter 1 bis 4, bezw. 5 genannten Dokumente beizuschließen.

Das letzte ganzjährige Schulzeugnis pro 1912/13, das ebenso wie jenes des ersten Semesters den „guten“ Erfolg aufweisen muß, haben die zur Aufnahmsprüfung einberufenen Aspiranten mitzubringen und vor Ablegung der Prüfung beim Anstaltskommando abzugeben.

Die Angehörigen eines jeden aufgenommenen Aspiranten, ohne Unterschied der Platzkategorie, übernehmen die Verpflichtung, mit Beginn eines jeden Schuljahres 28 Kronen als Schulgeld an die Anstaltskassa zu erlegen.

Die Angehörigen der Aspiranten haben erforderlichenfalls ihren voraussichtlichen Aufenthaltsort während der Monate Juli und August in den Gesuchen zu bezeichnen und etwa später eintretende Änderungen direkt dem Ministerium für Landesverteidigung bekannt zu geben, um dadurch die rechtzeitige Benachrichtigung über die Erledigung ihrer Gesuche zu sichern.

² Zur Feststellung des guten Gesamterfolges wird den Klassifikationsnoten ein Zahlenwert beigelegt, und zwar zählt: sehr gut 4, gut 3, genügend 2 Einheiten. Die Summe der Klassifikationseinheiten aller obligaten Unterrichtsfächer (ausschließlich des Turnens und Singens) ist durch die Anzahl der Unterrichtsgegenstände zu dividieren. Beträgt der Quotient 2,4, so ist die Minimalleistung des guten Gesamterfolges erreicht.

³ Privatschüler haben sich, um gültige Zeugnisse zu erlangen, rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

B. Besondere Bestimmungen für:

a) Freiplätze.

Auf Freiplätze haben die ehelichen oder legitimierten Söhne der in nachstehenden fünf Gruppen genannten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft Anspruch:

1.) der Offiziere des Soldatenstandes der gesamten bewaffneten Macht, welche aktiv dienen oder dem Ruhe- oder Invalidenstand angehören;

2.) der zur Verehelichung berechtigten Militärgeistlichen, Auditore, Ärzte, Truppenrechnungsführer u. Militär (Landwehr)-beamten der gesamten bewaffneten Macht, welche aktiv dienen oder dem Ruhe- oder Invalidenstand angehören;

3.) der Offiziere aller Ständegruppen, aller zur Verehelichung berechtigten Militärgeistlichen und der Militär (Landwehr)-beamten in der Reserve, im Verhältnis außer Dienst der gesamten bewaffneten Macht, dann im Verhältnis der Evidenz der Landwehr, nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Militärdienstzeit;

4.) der in keine Rangklasse eingeteilten Gagnisten, dann der Unteroffiziere des aktiven und des Invalidenstandes der gesamten bewaffneten Macht nach einer wenigstens zehnjährigen Präsenzdienstzeit und aus der während derselben geschlossenen Ehe;

5.) der in eine Rangklasse eingeteilten aktiv dienenden oder pensionierten Hof- und Zivilstaatsbeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.

Der gleiche Anspruch kommt auch Waisen der in den Punkten 1 bis 5 genannten Personen zu.

Söhnen anderer österreichischer Staatsbürger als der in den vorstehenden fünf Gruppen genannten oder solcher, die den dort festgesetzten Bedingungen nicht voll entsprechen, können nur ausnahmsweise halbe, eventuell ganze Freiplätze nach Maßgabe der Verfügbarkeit verliehen werden, wenn die betreffenden Aspiranten sich mit Vorzugs- oder mindestens mit „sehr guten“ Schulzeugnissen ausweisen können und ihre finanzielle und sonstige Rücksichtswürdigkeit amtlich dargetan ist.

Der Fortgenuß eines so verliehenen Platzes wird von dem Erreichen eines zumindest „guten“ Gesamterfolges abhängig gemacht. Bei minderem Gesamterfolg tritt die Aberkennung der zugestandenen Begünstigung ein.

b) Zahlplätze.

In die k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten werden auch Zahlzöglinge aufgenommen. Das Kostgeld für ein Jahr ist für die Militär-Oberrealschule mit 800 Kronen, für die Militärakademie mit 1600 Kronen festgesetzt. Dasselbe ist in zwei halbjährig im vorhinein fälligen Raten bei der betreffenden Anstalt zu entrichten. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt eines Zöglings grundsätzlich nicht rückerstattet.

Das Schulgeld von 28 Kronen wird mit Beginn eines jeden Schuljahres gleichzeitig mit der ersten Rate des Kostgeldes gezahlt.

Außerdem ist für jeden Zahlzögling im höchsten Jahrgang der Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes der für die Ausstattung des Zöglings im Falle seines Austrittes als Offizier jeweilig festgesetzte Betrag zu erlegen.

Auf Zahlplätze in der k. k. Militär-Oberrealschule und in der k. k. Franz Joseph-Militärakademie haben Söhne aller österreichischen Staatsbürger Anspruch, jedoch erhalten talentierte Jünglinge mit guten Schulzeugnissen, insbesondere Söhne von Offizieren und von Militär (Kriegsmarine-, Landwehr-)beamten, dann von Hof- und Zivilstaatsbeamten den Vorzug.

Wien, im März 1913.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

⁴ Das von den Angehörigen eines auf einem „halben Freiplatz“ befindlichen Zöglings zu entrichtende Kostgeld beträgt jährlich in der Militär-Oberrealschule 400 Kronen, in der Militärakademie 800 Kronen und ist in zwei halbjährig im vorhinein fälligen Raten bei der betreffenden Anstalt zu erlegen. Gleichzeitig mit der ersten Rate ist das Schulgeld von 28 Kronen für das ganze Jahr auf einmal zu entrichten. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt eines Zöglings grundsätzlich nicht rückerstattet. Außerdem ist für jeden auf einem halben Freiplatz befindlichen Zögling im höchsten Jahrgang der Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes der für die Ausstattung des Zöglings im Falle seines Austrittes als Offizier jeweilig festgesetzte Betrag in halber Höhe zu erlegen.

⁵ Der „sehr gute“ Gesamterfolg entspricht dem Zahlenwerte 3,4 im Sinne der Fußnote 2 dieser Konkursausschreibung, und

Außer 1.

Aufnahmegeuch um einen Freiplatz für hierauf voll anspruchsberechtigte Aspiranten (beziehungsweise um einem halben Frei- oder Zahlplatz).

An

das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien.

Stempel 1 Krone

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Josef N. in den ersten Jahrgang der k. k. Militär-Oberrealschule (Franz Joseph-Militärakademie) in Wien und um Beteiligung desselben mit einem ganzen (halben) Freiplatz. [Für den Fall, als nur mehr halbe Freiplätze oder nur Zahlplätze verfügbar sein sollten, bitte ich um Beteiligung meines Sohnes mit einem solchen.] Als Aufnahmeunterlagen schließe ich bei:

- 1.) Den Tauf (Geburts) schein,
- 2.) den Heimatschein,
- 3.) das Schulzeugnis des ersten Semesters des gegenwärtigen Schuljahres 1912/13 und das ganzjährige Schulzeugnis für das verfloffene Schuljahr 1911/12 meines Sohnes,
- 4.) das militär (landwehr) ärztliche Gutachten,

[5.] die amtliche Bestätigung, daß ich in der Lage bin, die Kosten eines halben Freiplatzes (Zahlplatzes), und zwar auch des erhöhten Kostgeldes in der Militärakademie zu bestreiten.]

Es ist mir bekannt, daß die Verleihung eines Platzes noch keineswegs die tatsächliche Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung sichert, diese vielmehr erst nach erneuert konstatiert Tauglichkeit und erfolgreicher Ablegung der Aufnahmeprüfung erfolgen kann.

Ich verpflichte mich, nach Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung das Schulgeld von jährlich 28 Kronen [sowie im Falle der Verleihung eines halben Freiplatzes oder eines Zahlplatzes das jährliche halbe, beziehungsweise ganze Kostgeld von 400, beziehungsweise 800 Kronen an der Militär-Oberrealschule und 800, beziehungsweise 1600 Kronen an der Militärakademie regelmäßig zu den vorgeschriebenen Terminen] an die Anstaltskasse abzuführen [dann seinerzeit den erst festzustellenden Betrag für die Ausstattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der Militärakademie als Offizier zu erlegen].

Ich erkläre mich ferner mit einer vom Ministerium für Landesverteidigung eventuell verfügten Zuteilung meines Sohnes auf die Dauer seiner militärakademischen Studien zur k. u. k. Theresianischen Militärakademie in Wiener-Neustadt bei der Aufrechterhalten seiner Widmung für die k. l. Landwehr ausdrücklich einverstanden (und bitte um diese Zuteilung). (bitte jedoch, ihn nach Tüchtigkeit in Wien zu belassen).

[Während der Zeit von ... bis ... (Juli und August) werde ich in N., ... Gasse Nr. ... (Suraufenthalt, Sommerfrische usw.) wohnen.]

Eine etwaige Änderung meiner Adresse werde ich dem Ministerium für Landesverteidigung direkt bekanntgeben.

N., am ... Mai 1913.

Luisa N.,
Oberstenswitwe,
wohnhaft in ... gasse Nr. ...
Einverstanden!

N., am ... Mai 1913.

Franz N.,
Oberstleutnant im Landwehrintanterieregiment Nr. 20 als Vormund.

* Nur gegebenenfalls das Zutreffende zu schreiben.

* Nur in Gesuchen um Aufnahme in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie zu schreiben.

* Nur zutreffendenfalls aufzunehmen.

Anmerkung. Das Gesuch und das militärärztliche Gutachten ist je mit einem Stempel von 1 Krone zu versehen. Die übrigen Beilagen erhalten, wenn sie nicht schon gestempelt sind, je eine 30 Hellerstempelmarke.

(Zu Dep. VII, Nr. 1250 vom Jahre 1913 — Beiblatt Nr. 15 zum Verordnungsblatt für die k. l. Landwehr.)

Skizze

über den Umfang der Aufnahmeprüfungen.

I. Vorbemerkung.

Für die Aufnahme in die k. k. Militär-Oberrealschule und in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie ist nicht allein maßgebend, daß die Aspiranten den Minimal-

forderungen der Aufnahmeprüfung entsprechen, sondern es wird auch der Gesamteindruck der Bewerber, ihre Auffassungsfähigkeit, Lebhaftigkeit des Denkens und ihre Geschicklichkeit in der Wiedergabe des Wissens entsprechende Berücksichtigung finden.

Sowohl in der k. k. Militär-Oberrealschule als auch in der k. k. Franz Joseph-Militärakademie ist der Unterricht in den nachbezeichneten Nationalsprachen der Monarchie, und zwar in der böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen und italienischen Sprache obligat, so zwar, daß jeder Zögling (Militärakademiker) eine dieser Sprachen — namentlich eine ihm noch nicht geläufige — zu lernen hat.

Es liegt daher im Interesse der Aspiranten, sich tunlichst schon vor dem Eintritt in jener Sprache, die sie zu lernen beabsichtigen, einige Vorkenntnisse zu erwerben.

Desgleichen sind im Freihandzeichnen, das ebenfalls keinen Gegenstand der Aufnahmeprüfung bildet, entsprechende Kenntnisse für die Aspiranten wünschenswert, weil sie deren Fortkommen begünstigen.

II. Sprache, in der die Aufnahmeprüfung abzulegen ist.

Die Aspiranten für die k. k. Militär-Oberrealschule und für die k. k. Franz Joseph-Militärakademie haben die Aufnahmeprüfung in deutscher Sprache abzulegen, der sie soweit mächtig sein müssen, daß die Möglichkeit eines Studiererfolges gesichert erscheint.

III. Umfang der Aufnahmeprüfungen.

A. Für die k. k. Militär-Oberrealschule.

1. Jahrgang.

Deutsche Sprache. Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Partien aus der Satzlehre, der Rechtschreibung und der Zeichensetzung. Richtiges, deutliches Lesen. Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen.

Geographie. Grundbegriffe der mathematischen, astronomischen und physischen Geographie in dem Umfang, wie sie für die Unterstufe der Mittelschulen vorgeschrieben sind.

Die Geographie der fünf Weltteile nach Lage und Umriss in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und topographischer Hinsicht. Kenntnis der physischen und politischen Geographie von Österreich-Ungarn.

Geschichte. Kenntnis der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit. Genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Naturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Formen des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches und der wesentlichsten unterscheidenden Merkmale zu ihrer systematischen Einteilung.

Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die Schwere und die Molekularkräfte. Grundbegriffe von der Bewegung der Körper, Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Akustik und Optik.

Kenntnis der hauptsächlichsten physikalisch-chemischen Grundgesetze und der für das praktische Leben wichtigsten Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen.

Mathematik. Gründliche Kenntnis der sogenannten elementaren Mathematik in dem Umfang, wie dieser für die Zivil-Unterrealschulen vorgeschrieben ist.

Arithmetik. Vertrautheit mit den gebräuchlichsten Operationen mit ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen. Das Rechnen mit unvollständigen Zahlen; das abgekürzte Rechnen mit Dezimalzahlen. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen mit besonderen und allgemeinen Zahlen. Die einfache und zusammengesetzte Regelbeträ mit Anwendung der Schlussrechnung und der Proportion; die Prozentrechnung (von hundert) und die einfache Zinsenrechnung. Kopfrechnen. Quadrieren und Kubieren ein- u. mehrgliedriger Ausdrücke, sowie defakischer Zahlen. Die Quadrat- und Kubikwurzel aus defakischen Zahlen. Auflösung von Gleichungen ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.

Geometrie. Grundbegriffe der geometrischen Formenlehre und der Planimetrie. Geometrische Operationen mit Strecken. Die Lehre von den Winkeln und parallelen Geraden; die Lehre vom Dreieck; Kongruenz der Dreiecke, Vierecke und Vielecke. Die Kreislehre; Sehnen- und Tangentengebilde, die Kreissteilung und Konstruktion der regelmäßigen Vielecke. Die Flächenberechnung, die Lehre von den flächengleichen Figuren nebst ihrer Verwandlung und Teilung, der pythagoräische Lehrsatz und das Wichtigste über die Ähnlichkeit geometrischer Figuren.

Die Elemente der Stereometrie: Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen,

die körperliche Ecke, Körper und ihre Ausmessung (Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel und die regelmäßigen Körper); Konstruktion und Eigenschaften der Kegelschnittlinien.

Geometrisches Zeichnen. Entsprechende Übung im Gebrauch der Zeichenutensilien bei Lösung einfacher Konstruktionsaufgaben.

Französische Sprache. Laut- u. Leselehre. Grundelemente aller Redeteile. Die Hilfszeitwörter „avoir“ und „être“ sowie die Hauptzeiten der regelmäßigen Konjugationen.

Bei Aspiranten, welche diese Sprache lehrplanmäßig nicht gelernt haben, wird ein milderer Maßstab angelegt.

Schön schreiben. Gut lesbare, gefällige und fließende deutsche und lateinische Kurrentschrift.

2. Jahrgang.

Deutsche Sprache. Gründliche Kenntnis der Wort- und Satzlehre, sowie der Orthographie. Richtiges deutliches Lesen und individuelle Wiedergabe des Gelesenen. Einige Fertigkeit in der selbständigen Verfassung einfacher konkreter Aufsätze.

Geographie. Im Umfang wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang. Außerdem eingehendere Kenntnis der Länderkunde der fremden Erdteile bei Hervorhebung der Beziehungen zu Europa und namentlich zur österreichisch-ungarischen Monarchie.

Geschichte. Wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang, jedoch mit entsprechend höheren Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse der Geschichte des Altertums und des Mittelalters bei besonderer Berücksichtigung des pragmatischen Zusammenhangs der Begebenheiten und der kulturhistorischen Momente.

Naturgeschichte. Botanik. Kenntnis der Gruppen des Pflanzenreiches in ihrer natürlichen Anordnung auf Grund des äußeren und (wo nötig) inneren Baues und der Lebensverrichtungen der Pflanzen im allgemeinen.

Kenntnis des Baues und der Fortpflanzung der Sporenpflanzen und deren wichtigsten Vertreter, namentlich jener, die im Haushalte der Natur und der Menschen eine wichtige Rolle spielen. Beschreiben der einheimischen Koniferen. Die wichtigsten Familien der Mono- und Dikothledonen mit besonderer Berücksichtigung von Nutzen und Schaden.

Zoologie und Mineralogie im Umfang, wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang.

Physik. Im Umfang wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang.

Chemie. Eingehendere Kenntnis der wichtigsten Begriffe und theoretischen Lehr- und Erfahrungssätze der allgemeinen Chemie, genauere Kenntnis der Eigenschaften, dann des Vorkommens, der Darstellung und der praktischen Verwendbarkeit von Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff sowie der wichtigsten Verbindungen dieser Elemente; analoge Behandlung von Chlor, Brom, Jod, Fluor, Schwefel, Bor, Phosphor, Arsen, Antimon, endlich von Silizium.

Kurze allgemeine Charakteristik der Metalle. Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung derjenigen Metalle und Metallverbindungen, die in theoretischer oder praktischer Hinsicht besonders beachtenswert sind.

Mathematik. Arithmetik. Im Umfang wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang. Überdies Kenntnis der Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Auflösung von Gleichungen zweiten Grades und einfachsten Gleichungen höherer Grade, die sich auf quadratische zurückführen lassen, mit einer Unbekannten; einfachste Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten; Logarithmen.

Geometrie. Im Umfang wie für die Aufnahme in den ersten Jahrgang.

Darstellende Geometrie. Die wichtigsten Lehrgänge über die Lagebeziehungen zwischen Geraden und Ebenen unter gelegentlicher Berücksichtigung der Kreuzrißebene.

Die Fundamentalaufgaben der darstellenden Geometrie über Punkte, Gerade und Ebenen unter gelegentlicher Berücksichtigung der Kreuzrißebene.

Darstellung regelmäßiger Prismen und Pyramiden von vorgeschriebener Gestalt und Lage samt ihren Schatten; Ermittlung ebener Schnitte von Prismen und Pyramiden oder anderer ebenflächiger Körper; Aufsuchen der Durchdringungslinien zweier solcher Körper in den einfachsten Fällen.

Französische Sprache. Lesen und Übersetzen einfacher Lesestücke; Elemente der Formenlehre aller Redeteile; die regelmäßigen sowie Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter; entsprechender Wortvorrat.

B. Für den ersten Jahrgang der k. k. Franz Joseph-Militärakademie.

Deutsche Sprache. Aufsatz über ein Thema des allgemeinen Wissens bei Ein-

haltung einer einhalb- bis zweistündigen Arbeitszeit. Aspiranten nichtdeutscher Zunge müssen die Grammatik in jenem Umfang beherrschen, der sie zum logischen Satzbau befähigt.

Geographie. Kenntnis der physischen und politischen Geographie Europas; insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Nachbarstaaten.

Allgemeine Kenntnis der übrigen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Kolonien.

Richtige Begriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Geschichte. Die Kenntnis der Geschichte Österreichs und Ungarns in ihrer gesamten historischen Entwicklung.

Die Kenntnis der wichtigsten historischen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte (Altertum, Mittelalter und Neuzeit).

Mathematik. Arithmetik und Algebra einschließlich der Auflösung von Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie.

Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper; Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Elektrizität mit elementar-mathematischer Begründung.

Französische Sprache. Geläufiges Lesen, Übersetzen leichter Lesestücke aus dem Französischen ins Deutsche.

IV. Schlussbemerkung.

Es wurde die Beobachtung gemacht, daß Gymnasialisten einzelne für sie neue Gegenstände (z. B. Französische Sprache, Chemie, darstellende Geometrie) erst kurz vor der Aufnahmeprüfung, d. h. in einem Zeitraume von 6 bis 8 Wochen, zu bewältigen versuchten. Es ist klar, daß ein solches Bemühen nur mit einem Mißerfolg enden kann.

¹ Die Aufnahme in einen höheren Jahrgang der k. k. Franz Joseph-Militärakademie findet nicht statt.

² Auf die Fertigkeit in der Ausführung arithmetischer und algebraischer Operationen, besonders bei Lösung von Gleichungen sowie auf genaue Kenntnis der wichtigsten Formeln der Geometrie und der ebenen Trigonometrie und Fertigkeit im Gebrauch der Logarithmen wird besonderes Gewicht gelegt.

1179 3-2 3. 1234
D. Sch. N.

Konkurrenzschrift.

An der zweiklassigen Volksschule in Fara-Bas wird eine Lehrstelle mit den systematisierten Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung zur definitiven Beförderung ausgeschrieben.

Im kroatischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis 2. Mai 1913

im vorgezeichneten Dienstwege hieramt einzubringen.

K. k. Bezirksschulrat Gottschee,
am 24. März 1913.

1231 C 66, C 67, C 68/13
I

Oklic.

Zoper Janeza Bergant iz Most, kojega bivališče je neznan, je podala Ivana Bergant iz Most 3 tožbe radi 1.) 377 K 96 h, 2.) 800 K in 3.) 1000 K in bo pri razpravi, ki se je na podlagi teh tožb določila na 15. marca 1913 ob 9. uri dopoldne, v sobi št. 6 podpisanega sodišča, zastopal toženca skrbnik a. a. Andrej Merše, župan v Mostah.

C. kr. okrajna sodnija Kamnik, odd. II., dne 3. marca 1913.

1235 E 96/13
10

Dražbeni oklic.

Pri podpisane sodišču se vrši dne 5. majnika 1913

ob 9. uri dopoldne v izbi št. 26 dražba zemljišča vl. št. 48 z. k. Žirovnica, obstoječega iz hiše št. 4 na Bregu, gospodarskega poslopja, okrožne peči, drvarnice, zemljiških in gozdnih parcel.

cenilna vrednost 20.001 K 63 h. Kot pritiklina se proda poljsko orodje v vrednosti 14 K 20 h.